

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ( AGB`S )

Stand: Januar 2017

### § **1 Anfahrt**

*Der Veranstalter sorgt für eine direkte Zufahrt zur Veranstaltungslocation und einem kostenlosen DJ-Parkplatz am Veranstaltungsort. Er kümmert sich um eventuelle anfallende Zufahrtsgenehmigungen (z.B. Fußgängerzonen, Privat-Str. oder öffentlich gesperrte Zufahrtsstraßen ).*

*Der Veranstalter haftet alleine für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten.*

### § **2 Anreisespesen/Übernachtungsspesen**

*a) Die Anreisespesen werden, wenn nicht im Angebot ausgewiesen, bei unseren DJ`s zusätzlich zur Gage mit 0,40 € pro gefahrenem Kilometer verrechnet.*

*Der Abreisepunkt ist immer der Wohnort des DJ`s.*

*Die Berechnung der Kilometer entspricht auf Falk Rutenplaner immer der schnellsten Route.*

*b) Befindet sich der Veranstaltungsort über 100 km berechnen wir Ihnen eine Übernachtungspauschale in Höhe von 120,00€. (Dieser Betrag ist bereits im Angebot enthalten)*

### **§ 3 Besonderheiten am Veranstaltungsort**

a) Ist der Weg zum Veranstaltungsraum nicht barrierefrei oder verfügt die Location über keinen nutzbaren Aufzug, sorgt der Veranstalter für kostenlose Helfer, die beim Be- und Entladen des DJ Fahrzeuges zur Verfügung stehen.

b) Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sich diese direkt vor dem Arbeitsplatz des DJ`s befindet.

Optimalerweise in dem Raum, in dem auch gespeist wird.

Der DJ übernimmt keine Partygarantie, sofern sich die Tanzfläche mit DJ in einem gesondertem Raum befindet.

c) Der Veranstaltungsraum hat trocken und der Arbeitsplatz des DJ`s gut befestigt sowie staubfrei zu sein. Untergrund

d) Spielt der DJ im Freien, trägt alleine der Veranstalter das Witterungsrisiko.

Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesammte vertragliche vereinbarte Gage zu zahlen.

Der Arbeitsplatz des DJ`s muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben sowie überdacht und trocken zu sein.

Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein.

Bei Temperaturen unter 10 Grad sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

### **§ 4 Technische Anforderungen**

**a)** Stromversorgung: Für die Technik des DJ`s wird eine Stromversorgung ( 220 V Steckdose) benötigt.

An diesem Stromkreis dürfen keine anderen Stromverbraucher angeschlossen sein. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen!

Ein Anschließen der DJ Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich! Bei einem Stromausfall (egal warum) kann der DJ zum Schutz seiner DJ Anlage seine Dienstleistung sofort einstellen.

**b)** Wird vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, übernimmt der DJ keine Haftung für eventuelle Schäden und Bedienfehler, die Haftung alleine liegt beim Veranstalter.

**c)** Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ Technik/Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.

**d)** Der Platzbedarf der Equipments liegt zwischen 5 und 10 qm..Der Veranstalter stellt nach vorheriger Absprache zwei Tische (1,50 - 2,00 m x 080m) , 2 Stühle sowie einer ausreichend großen Tischdecke bereit.

## **§ 5 Licht - und Tonanlage**

*Der DJ garantiert für ein qualitativ hochwertiges und funktionsfähiges Equipment, welches den höchsten Anforderungen entspricht.*

*Die Musik - und Lichtenanlage kann allerdings aus organisatorischen Gründen (z.B. Saalgröße) von dem auf unserer Webseite dargestellten Fotos abweichen.*

*Die Stromkosten, die durch den Energieverbrauch der DJ Anlage verursacht werden, trägt der Veranstalter.*

## **§ 6 Schäden an der Technik**

*Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet die Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Hat der Veranstalter keine Versicherung, die die Schäden abdeckt, die durch ihn oder Dritte herbeigeführt werden, hat der Veranstalter eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen.*

## **§ 7 Haftung**

*Sobald die Technik des DJ`s am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Veranstalter bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung zum Neuwert/Reparaturpreis, auch dann, wenn seine Gäste den Schaden verursachen. Sollte die Anlage durch die Gäste verschmutzt werden ( z.B. durch Getränke, Speisen, Asche, etc.) hat der DJ dies zu dokumentieren. Die Säuberung wird dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.*

## **§ 8 Catering**

*Der DJ und seine Begleitperson (Auf - und Abbauhilfe) erhalten während der Veranstaltung ausreichend alkoholfreie Getränke und eine Mahlzeit vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt.*

## **§ 9 Anmeldung der Veranstaltung**

*Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Genehmigungen und Anmeldungen (GEMA) einzuholen und gegeben falls eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter selbst.*

*Fehlt wissentlich oder aber auch unwissentlich eine notwendige Anmeldung oder Genehmigung, ist der Veranstalter gegenüber dem DJ in voller Höhe schadensersatzpflichtig, sollte der DJ von dritter Seite belangt werden.*

## **§ 10 Angebot**

*Die erstellten Angebote verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf neu angefordert werden .*

## **§ 11 Unverbindliche Reservierung**

*Eine unverbindliche Reservierung des DJ`s ist nicht möglich!*

*Mündliche oder schriftliche Mail Zusagen ohne eine Buchungsbestätigung seitens des DJ`s führen nicht automatisch zu einer verbindlichen Terminreservierung.*

## **§ 12 Vertragsabschluss**

*Ein Vertrag mit dem DJ kommt zustande wenn Sie uns diesen schriftlich (per Mail Fax, SMS) zusagen, ist aber erst dann endgültig, wenn Sie von uns eine Buchungsbestätigung erhalten, egal in welcher Form (per Mail, Fax , SMS oder auch per Postzustellung).*

*Mit dem Vertrag akzeptieren beide Parteien diese AGB`s. Der Vertrag ist auch verbindlich für die Rechtsfolge der vertragsschließenden Vertragspartner.*

## **§ 13 Musikauswahl**

*Der DJ ist in der Gestaltung seines Musikprogrammes frei und lässt seine Erfahrungen bezüglich der Musikauswahl entsprechend einfließen.*

*Über eine Musikwunschkarte (welche auf dem Tisch ausliegen) dürfen sich der Veranstalter und seine Gäste Musik beim DJ wünschen.*

*Er ist allerdings berechtigt, Musikwünsche abzulehnen.....Der DJ ist nicht verpflichtet, auf Weisungen von Dritten einzugehen. Während der Essenszeiten oder während dem Eintreffen der Gäste legt der DJ nicht Live auf. Er spielt in diesem Falle bis nach dem Eröffnungstanz des Veranstalters leise Hintergrundmusik.*

## **§ 14 Austrittsdauer / Mehrstunden**

*Der Aufbau der Anlage erfolgt wie im Bookingvertrag vereinbart ca. 2 Std. vor Auftragsbeginn durch den DJ. Die Auftrittsdauer beginnt mit dem Laufen der Musik (falls anders vereinbart nach dem Eröffnungstanz). In der Auftrittszeit ist die Auf- und Abbaupzeit nicht enthalten es handelt sich hierbei um reine Auftrittsdauer. Die Auf- und - Abbaupzeit wird dem Veranstalter nicht berechnet. Ein pauschales Angebot beinhaltet ausschliesslich ohne weitere Kosten bis 03:00 Uhr. Für jede weitere angefangene Std. berechnet der DJ Ihnen 50,00€ .*

*Ein Anspruch auf Fortsetzung einer Live-DJ-Tätigkeit besteht nicht, wenn dir Gäste über 1 Std. nicht mehr auf der Tanzfläche waren.*

*Das generelle Veranstaltungsende ist 5 Uhr. Nebenabreden können jedoch vor, während der Veranstaltung schriftlich vereinbart werden.*

## **§ 15 Zahlungskonditionen**

*Die Gage ist zahlbar in BAR am Veranstaltungstag während oder nach der Veranstaltung nach Rechnungslegung durch den DJ.....Die Gage ist laut Angebot immer incl. der gesetzlichen MWST.*

*Sollte eine Zahlung am Veranstaltungstag nicht erfolgen, werden wir bei Zahlungsverzug (ab Veranstaltungstag) 12% pro Mahnung in Rechnung stellen.*

## **§ 16 Stornierungen seitens des Veranstalter**

*bis 30 Tg. vor der Veranstaltung 30 % der Auftragssumme*

*bis 14 Tg. vor der Veranstaltung 50 % der Auftragssumme*

*ab dem 7 Tg. vor der Veranstaltung 100 % der Auftragssumme*

## **§ 17 Stornierungen seitens des DJ**

*Sollte der DJ erkranken oder aus anderen wichtigen Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, verpflichtet sich DJ - Billy (Hannes Bilek) einen gleichwertigen Ersatz ohne zusätzliche Kosten für den Veranstalter für die Veranstaltung zu organisieren.*

*Ein kurzfristiger DJ Wechsel ist nach Absprache möglich, wird aber individuell mit dem Veranstalter abgesprochen.*

## **§ 18 Änderungen des Vertrage**

*Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Einverständnisses beider Vertragsparteien.*

## **§ 19 Widerrufsbelehrung**

*nach §312g ABS...2Nr...9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht ,wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.*

## **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

*Der Vertrag dient nur dem Geschäftsabschluss und hat als Rechnung keinerlei Gültigkeit.*

*Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftrittes obliegt nach Absprache vollkommen dem Auftreten des DJ's . Der DJ überträgt dem Veranstalter das Recht, auf allen Vorankündigungen (Plakaten, Flyer, Homepage, etc ) für angeführte Veranstaltungen seinen Künstlernamen ( DJBilly ) zu veröffentlichen .Das auslegen von Flyer /Plakaten ist dem DJ gestattet.*

*Der Veranstalter ist selbstständig für die Anmeldung des Events bei der GEMA ([www.gema.de](http://www.gema.de)) zuständig und trägt alle anfallenden Kosten betreffend der Aufführungsrechte bei öffentlichen Veranstaltungen. Eventuell anfallende Kautionen (wird oft bei Burgen und Schlössern verlangt) legt ebenso der Veranstalter aus.*

*Eine anschließende Verrechnung mit der Gage ist nicht möglich!*

## **§ 21 Gerichtsstand**

*Als Gerichtsstand gilt für beide Parteien Waldshut (BW) sowie geltendes deutsches Recht.*